

*Beilage zum Schulrats-
protokoll Trakt. Nr. 89*

Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete
der technischen Physik an der Eidg. Technischen Hochschule
G. T. P.

R e f e r a t

von Vizepräsident Dr. M. Schiesser an der Generalversammlung
vom 24. Mai 1945 zum Traktandum : Statutenrevision und Ersatz
des Patentreglementes durch ein Geschäftsreglement.

Herr Dr. F. Oederlin hat Ihnen an der letzten Generalversammlung eingehend die Gründe dargelegt, die zu den neuen Vorschlägen Veranlassung geben. Wenn hier, in Ergänzung dazu, einige Wiederholungen folgen, geschieht dies nur, um Ihnen die Überlegungen zu den neuen Vorschlägen zu erleichtern.

Bei der Gründung unserer Gesellschaft war es Niemandem ganz klar, wie die vorgesehene Gemeinschaftsarbeit am besten gelingen würde und wie der vorgesehene Zweck am leichtesten und raschesten erreicht werden könnte. Trotz dieser Unsicherheit darf man sagen, dass die heute noch bestehenden Statuten im allgemeinen recht gut und zweckdienlich herausgekommen sind. Es hat sich aber in den seit der Gründung vergangenen acht Jahren gezeigt, dass eine gewisse Ausweitung des Zweckes der Gesellschaft angezeigt sei. Nach den jetzt bestehenden Statuten wird die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der technischen Physik allein betont, und gemeint war damit im besonderen, gemäss Art. 2, Ziffer 1 der Statuten, die Unterstützung der Forschungsarbeiten des Institutes für technische Physik an der E.T.H. Nun arbeitet aber nicht nur dieses Institut mit den Grundbegriffen der technischen Physik, sondern auch noch eine ganze Anzahl anderer Institute an der E.T.H. Es ist daher sehr nachliegend, in Zukunft einen Teil der Gelder der Gesellschaft auch diesen Instituten zukommen zu lassen,

und dies führte uns dazu, ~~an Stelle des alten Namens "Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete der technischen Physik an der E.T.H." (G.T.P.)~~ zu der neuen Bezeichnung "Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der E.T.H." (G.F.F.) überzugehen. Ein weiterer Grund zu dieser Änderung war der, dass die Gesellschaft seit einigen Jahren auch die Gelder aus dem Millionenkredit verwaltet, die ja ebenfalls den verschiedensten Instituten der E.T.H. zugute kommen. Die Statuten mussten diesem etwas erweiterten Zweck angepasst werden. Diese Gelegenheit der Statutenänderung wurde gleichzeitig benützt, um einige Unklarheiten auszuräumen und einige Verbesserungen vorzunehmen und vor allem auch eine bessere Systematik in das Ganze hineinzubringen und das neue Geschäftsreglement als solches und den Inhalte nach und das bisherige Patentreglement ersetzt und auf das ich noch zu sprechen komme, zweckmässig mit den Statuten zu verbinden. Ausser der etwas erweiterten Zweckbestimmung und den leichten Anpassungen und Umstellungen stimmen die neuen Statuten materiell mit den alten überein.

Ganz anders lagen die Verhältnisse mit dem Patentreglement. Die vielen Möglichkeiten, die mit der Abgabe von Schutzrechten auftreten können, sind naturgemäss oft recht komplex. Jeder, der etwas Neues aufbaut, macht immer wieder Fehler. Man ist zuerst kompliziert und wird durch die Erfahrung einfacher. Man will zuerst allen möglichen und fast unwahrscheinlichen Einflüssen begegnen und muss dann erfahren, dass dies nicht möglich ist und dass es einfacher doch besser geht. Ganz ähnlich ist es uns bei der Aufstellung des heute noch bestehenden Patentreglementes gegangen. Man wollte auch hier, auf ganz besonderen Wunsch einer Anzahl von Mitgliedern, fast alle möglichen und seltensten Fälle erfassen und kam so zu einem ungeschickigen, unübersichtlichen, starren und unhandlichen Reglement. Die Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis wurde wegen des Patentreglementes statt erleichtert fast absichtlich unzweckmässig erschwert und gelegentlich auch ganz verunmöglicht. Recht wertvolle Erfahrungen gingen

dadurch Interessenten verloren. Statt dass die G.T.P. eine Einnahme erhielt, gab man an dritter Stelle das nötige Geld für die gleiche Forschung nochmals aus.

Weiter kam bei Aufstellung des Patentreglementes noch dazu, dass man von zwei zu optimistischen Voraussetzungen ausging. Als Erstes nahm man an, dass die Zahl der wirtschaftlichen Erfindungen, im Gegensatz zur Industrie und zum Gewerbe, in den Instituten recht gross sei und zweitens, dass man damit sehr viel Geld verdienen könne. Beides ist bis jetzt nicht eingetroffen. Vielleicht bringt uns die Zukunft aber eine angenehme Ueberraschung. (Ich denke hier an die Arbeiten von Herrn Prof. Dr. Fischer zur Entwicklung des Grossprojektors. Diese Arbeiten wurden und werden bei uns zu wenig gewürdigt. Zur Genugtuung von Herrn Prof. Fischer interessiert sich aber das Ausland, nicht nur technisch, sondern auch für den Erwerb, umso mehr dafür. Dies findet vielleicht seine natürliche Erklärung darin, dass die erste Anwendung dieser Apparate nur in einer Millionenstadt und vermutlich nie in der Schweiz erfolgen kann.)

Mit diesen zwei zu optimistischen Voraussetzungen kam in das heute bestehende Patentreglement, zu seiner Starrheit, noch etwas viel Gefährlicheres hinein und das ist der Geist des Geldverdienens an Stelle des Geistes, der Praxis zu dienen. Der Hauptzweck der Gesellschaft: "Förderung der Forschung", oder Förderung der Befruchtung der schweizerischen Industrie, ist im ganzen Patentreglement mit keinen Worte betont oder auch nur angedeutet.

Im Institut der A.f.i.F. sind im Verlaufe der Jahre, nebst oder in Verbindung mit der Entwicklung des Grossprojektors oder des V_0 -Gerätes etc., äusserst wertvolle allgemeine Erfahrungen gesammelt worden und es gilt nun, möglichst alle diese Erfahrungen so gut, so rasch und so einfach wie möglich in die Praxis überzuführen. Genau das Gleiche gilt für die Erfahrungen der übrigen Institute der E.T.H., die mit Geldern der G.T.P. gearbeitet haben und noch arbeiten. Der Praxis dür-

- 4 -

fen keine dieser Erfahrungen mehr verloren gehen. Sie dürfen in den Instituten wegen Reglementen nicht gleichsam "konserviert" bleiben, um schlussendlich nutzlos zu veralten. Aus all' diesen Überlegungen heraus sind der Ausschuss und der Vorstand zur Überzeugung gekommen, das Patentreglement ganz aufzugeben und durch ein relativ einfaches, übersichtliches Geschäftsreglement zu ersetzen, das, mehr richtlinienmässig, die grundsätzlichen Auslegungen festhält, in erster Stelle ist jetzt das Dienen festgehalten und erst in zweiter Linie, fast nebenbei, das Verdienen. Das Geschäftsreglement soll gleichsam mehr den Geist der Handhabung des Ganzen bestimmen und gleichzeitig auch, dass die Arbeiten an den Instituten nicht Selbstzweck sind, sondern der schweizerischen Wirtschaft dienen sollen. Je mehr die Institute in der Lage sind, diese letztere Forderung zu erfüllen, umso mehr dürften die Arbeiten an den Instituten ihrerseits wieder gefördert werden können. Ausschuss und Vorstand sind sich ganz bewusst, dass die Forschung nicht durch Reglemente gefördert werden kann. Dies kann und wird nur durch persönliche Initiative oder persönliche Beeinflussung möglich sein. Aber die Reglemente müssen dies auch ermöglichen und erleichtern. Und das wollten wir mit dem neuen Geschäftsreglement erreichen. Der Ausschuss und der Vorstand sind sich weiter auch ganz bewusst, dass die Übertragung von Erfahrungen an Dritte etwas vom schwersten ist, was es gibt, und das ebenfalls nicht durch ein Reglement erreicht werden kann. Letzteres kann aber wenigstens das Grundsätzliche so bestimmen, dass jede denkbare Erleichterung zur Erreichung einer solchen Übertragung ermöglicht und gesichert wird und wir hoffen, diese Sicherung mit dem neuen Vorschlag weitgehend erreicht zu haben und so gut dies mit einer Vorschrift möglich ist.

Unsere Gesellschaft trägt den stolzen Titel "Förderung der Forschung" und soll dem Zwecke dienen, bestehende Industriezweige zu fördern und neue Industriezweige einzuführen und den Export zu erweitern. Dies heisst nichts anderes als Arbeitsbeschaffung.

- 5 -

In unserem Falle soll diese Arbeitsbeschaffung durch eine ausgesprochene Arbeitsgemeinschaft erreicht werden. Bund, Kanton und Stadt Zürich, dann aber, mit kleineren Beiträgen, auch andere Kantone, Städte und Gemeinden und ferner, als zweiter Hauptträger, die Industrieunternehmen und Einzelpersonen, bestreiten die Kosten für die Forschung, die die Gesellschaft betreut. Im Gegensatz zum bestehenden Patentreglement, das diesen Gemeinschaftsgedanken gar nicht berücksichtigt, ist derselbe in neuen Geschäftsreglement nun fast ganz zur Grundlage geworden. Mit zwei Ausnahmen stehen restlos alle Forschungsergebnisse allen schweizerischen Interessenten jederzeit und je nach Fall zur freien kostenlosen Verfügung oder durch eine einfache Lizenz. Nur wenn ein Mitglied der Gesellschaft oder ein anderer schweizerischer Interessent einem Institut einen Forschungsauftrag erteilt und die ganzen Kosten dafür bezahlt, gehören alle mit diesem Auftrag zweckgebundenen Forschungsergebnisse mit allen dafür üblichen Sicherungen ausschliesslich diesem Auftraggeber. Auf alle solche zweckgebundene Schutzrechte erhält der Auftraggeber auch die ausschliessliche Lizenz. Die zweite Ausnahme ist bei aussergewöhnlichen Erfindungen möglich. In einem solchen Fall kann der Vorstand darüber beschliessen, ob er auch hier nur eine einfache Lizenz geben will oder ob er mit einer ausschliesslichen Lizenzabgabe sich einverstanden erklären kann.

Eine weitere grundsätzliche Neuerung bringt das neue Geschäftsreglement in Art. 7, der bestimmt, dass die Mitglieder der Gesellschaft vierteljährlich über die laufenden Arbeiten, die mit Geldern der Gesellschaft durchgeführt werden, ganz kurz orientiert werden müssen. Die erste solche Mitteilung wird Ihnen in allernächster Zeit zugestellt werden. Dies soll eventuellen Interessenten ermöglichen, mit dem betreffenden Institut in Verbindung zu treten. Für die Abgabe von Resultaten gelten dann Art. 4 und 5 des Geschäftsreglements.

Demit, meine Herren, habe ich Ihnen, wenigstens meiner Ansicht nach, das Wichtigste gesagt, was zu den neuen Vorlagen zu sagen ist.

- 6 -

Der Ausschuss und der Vorstand haben den neuen Statuten einstimmig zugestimmt, und mit Ausnahme einer Stimme, auch den neuen Geschäftsreglement. Die Ausnahme dieser einen Stimme geht mit dem Grundsatz des Gemeinschaftsgedankens nicht einig und wünscht allgemein die Möglichkeit der Abgabe von ausschliesslichen Lizenzen. Es ist nun an Ihnen, darüber zu befinden.

Die Arbeiten, die zu den neuen Vorlagen führten, waren für die Ausführenden recht zeitraubend und oft sehr mühevoll. Ich muss unseren Herrn Präsidenten ein ganz besonderes Kränzlein winden für die geschickte und aufbauende Führung der nicht immer leichten Diskussionen, und meinen Kollegen, Herrn Dr. Oederlin, für die vorbildliche Zusammenarbeit und Hilfe, hauptsächlich durch den Kronjuristen seiner Gesellschaft, Herrn Dr. Corti, dann Herrn Oberst Kaufmann für seine gute und konstruktive Kritik und Mitarbeit und den wir die letzte Überholung verdanken, und nicht zuletzt auch unseren Protokollführer, Herrn Dr. Bosshardt, und dann meinen Kollegen im Ausschuss für das Durchhalten.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass wir heute mit den papierernen Arbeiten zum Abschluss kommen und uns im Ausschuss endlich in wesentlichen ganz der Förderung der Forschung widmen können.

Ich verhehle Ihnen dabei nicht, dass ich, trotz den neuen Vorlagen und trotz meiner sonst sehr optimistischen Einstellung, die Zukunft nicht zu rosig sehe. Der Apparat, mit dem wir die Forschung zu steuern und in die Praxis überzuführen suchen, ist, wenigstens meiner Ansicht nach - und ich wage in diesen Falle sogar zu sagen, meiner nicht unmassgeblichen Erfahrung nach - verglichen mit der Privatindustrie viel zu gross und zu schwerfällig. Ich habe bereits einmal den Antrag gestellt, den Ausschuss zu reduzieren. Je kleiner derselbe ist, desto grösser wird sein produktiver Einfluss und desto grösser seine Beweglichkeit. Mein Mandat stelle ich Ihnen dabei zur Verfügung und zwar stelle ich es Ihnen gerne zur Verfügung.
